

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 30.03.2015

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes,

I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Dienst tuender Generaldirektor;

Das Ratsmitglied I.Schiffers fehlt entschuldigt;

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23.02.2015 – Verabschiedung

Mit 14 Ja- Stimmen und 2 Enthaltung (L.Ortmanns und M.Kelleter-Chaineux die am 23.02.2015 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23.02.2015.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister-Vorsitzende informiert die Anwesenden Ratsmitglieder, dass mit Schreiben vom 20. Februar 2015 der Ministerin für lokale Behörden, welches am 24. Februar 2015 eingegangen ist, der Gemeinde die Genehmigung des Haushaltes 2015 der Gemeinde zugestellt wurde.

3. Eingliederung einer Parzelle ins öffentliche Wegenetz gelegen Ecke Tivolistraße/Alt Herbsthaler Straße, katastriert Gemarkung I, Flur D, n° 317 k

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass der Geländestreifen vor dem Gebäude der lokalen Polizei, Tivolistraße, 22-24 katastriert

Gemarkung I, Flur D, n° 317 k und die Katastergrenzen des Privateigentums einen Teil des Bürgersteigs einschließt (Auf dem Vermessungsplan in Gelb gekennzeichnet);

Aufgrund der Tatsache, dass auf den besagten Teilstücken verschiedene Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen und dass diese sich auf öffentlichen Grund befinden sollten, um einen ständigen und problemlosen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Aufgrund des Vermessungsplans erstellt durch die Landmesserin Frau A. CORMANN vom 27/01/2015;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Einverleibung der Parzelle katastriert Gemarkung I, Flur D, n° 317 k, ins öffentliche Wegenetz zu veranlassen. (Auf dem Vermessungsplan in Gelb gekennzeichnet)
2. Die vorerwähnte Transaktion erfolgt zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit und im öffentlichen Interesse.
3. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
4. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.
5. Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

4. Veräußerung durch die Gemeinde Lontzen eines Grundstücks gelegen Alt Herbsthaler Straße – katastriert Gemarkung I, Flur D, n° 317 h (teilw) - Prinzip Beschluss

Festlegung des Verkaufspreises und der Verkaufsbedingungen – Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees mit einer Einschätzung in Höhe von 85,00 EUR/m²;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Lontzen das Grundstück gelegen Herbsthaler Straße katastriert Gemarkung I, Flur D, n° 317 k, mit einer Fläche von 550 m², zu einem Mindestpreis von 85,00 €/m² veräußern möchte; (Auf dem Vermessungsplan in Orange gekennzeichnet)

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

In Anbetracht, dass nach der Teilung für die lokale Polizei noch genügend Platz bleibt, um Parkmöglichkeiten anzulegen und zu nutzen;

Aufgrund des Vermessungsplans erstellt durch die Landmesserin Frau A. CORMANN vom 27.01.2015;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Crutzen, P.Thevissen und M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt bei 13 JA-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, O.Audenaerd, S.Houben-Meesen, L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, G.Renardy, J.Grommes, P.Thevissen, W.Heeren) und 3 Enthaltungen (M.Crutzen, M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen):

1. Die prinzipielle Genehmigung zur Veräußerung des Grundstücks gelegen Alt Herbesthaler Straße, katastriert Gemarkung I, Flur D, n° 317 h (teilw), mit einer Fläche von 550 m², zu einem Mindestpreis von 85,00 €/m² zu erteilen. (Auf dem Vermessungsplan in Orange gekennzeichnet)
2. Die Veröffentlichung des Verkaufes wird durch das Gemeindegremium vorgenommen.
3. Das Grundstück wird demjenigen zugeschlagen, der das höchste Angebot abgibt.
4. Der Verkauf des Geländes kann erst beurkundet werden, wenn die Problematik der errichteten Garage des Nachbarn auf dem Gemeindegrund im hinteren Teil des Geländes gelöst ist.
5. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.
7. Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

5. Parzellierung LOTINVEST – N° 10.199-3/109 :

Kostenlose Übernahme der Infrastruktur – Straße, Fußweg und Kanalisation

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass bei der Erschließung der Parzellierung Lotinvest, Klosterstraße, die Schaffung einer neuen Straße (Am Bahndamm und Pater Damian Straße), die Realisierung der Infrastruktur sowie die Schaffung eines Fußweges verwirklicht wurden;

In Anbetracht, dass diese Infrastruktur bisher noch nicht ins öffentliche Eigentum eingegliedert wurde;

Aufgrund der am 21.02.2014 durchgeführten provisorischen Abnahme der Infrastruktur welche zu keine Beanstandungen geführt hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist die Infrastruktur der Parzellierung der Klosterstraße im öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu integrieren;

Aufgrund der beiliegenden Vermessungspläne, erstellt durch das Studienbüro SOTREZ-NIZET aus Eupen am 07.12.2007 n° 07.07.27;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

1. a) Die Wegeinfrastruktur mit Nebenanlagen und Gerechtsamen, so wie auf dem beiliegenden Vermessungsplan (Plan Nr. 7) erstellt durch das Studienbüro SOTREZ-NIZET aus Eupen am 7. Dezember 2009 Dossier Nr. 07.07.27 wie folgend kostenlos von der Gesellschaft Lotinvest ins öffentliche Eigentum einzuverleiben:
 - eine Fläche von 6.821 m² zu entnehmen aus den Parzellen - Kat. Gem. I, Flur D, n° 124n, 150g, 160a, 161c², 161d², 161n, 161p, 161r, 162b², 162d, 162e, 162g³, 162 v;
 - CV N°26 - Kat. Gem. I, Flur D, N°162b² mit einer Fläche von 4m²;
 - CV N°27 - Kat. Gem. I, Flur D, N°162b² mit einer Fläche von 4m²;
 - CV N°28 - Kat. Gem. I, Flur D, N°162b² mit einer Fläche von 4m² ;
 - Gerechtsame der Kanalisation N°4 - Kat. Gem. I, Flur D, N° 161n, 162d & 162g³ mit einer Fläche von 132 m²,
- b) Unter der Voraussetzung, dass eine definitive positive Abnahme 2016 erfolgt.
2. Die vorerwähnte Transaktion erfolgt zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit und im öffentlichen Interesse.
3. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

6. Parzellierung STEFFENS Eigenbau – N° 10.199-3/112 – Königin Astrid Straße – Kostenlose Übernahme der Infrastruktur

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass bei der Erschließung der Parzellierung die Schaffung einer neuen Straße und die Realisierung der Infrastruktur verwirklicht wurden;

In Anbetracht, dass diese Infrastruktur bisher noch nicht ins öffentliche Eigentum eingegliedert wurde;

Aufgrund der am 12.08.2014 durchgeführten endgültigen Abnahme der Infrastruktur;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist die Infrastruktur der Königin Astrid Straße im öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu integrieren;

Aufgrund der beiliegenden Vermessungspläne, erstellt durch das Studienbüro FLAS aus Henri-Chapelle am 20.02.2012 n° 097/08;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

1. Die Wegeinfrastruktur mit Nebenanlagen und Gerechtsamen, so wie auf dem beiliegenden Vermessungsplan (Plan Nr. 1/1) erstellt durch das Studienbüro FLAS aus Henri-Chapelle am 20. Februar 2012, Dossier Nr. 097/08, katastriert und folgende Flächen aufweist ins öffentliche Eigentum einzuverleiben:
 - eine Fläche von 2.027,7 m² zu entnehmen aus der Parzelle - Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 200n2, welche in gelber Farbe gekennzeichnet ist und zur Realisierung der Infrastruktur der Parzellierung dienen soll.

- eine Fläche von 434,4 m² im Untergrund/Erdreich zu entnehmen aus der Parzelle - Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 200n2, welche in blauer Farbe gekennzeichnet ist und zu Gunsten der Versorgungsgesellschaften und Netzbetreiber dient;
- 2. Die vorerwähnte Transaktion erfolgt zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit und im öffentlichen Interesse.
- 3. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

7. Einer Ergänzungsverordnung betreffend:

Die Einrichtung einer Wohnzone in der Klosterstraße, der Pater Damian Straße und Am Bahndamm in Herbesthal

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikel 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2, 3 und 12;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend der allgemeinen Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

In Anbetracht, dass Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Klosterstraße, der Pater Damian Straße und Am Bahndamm in Herbesthal kohärent und einheitlich einzurichten sind;

In Anbetracht, dass die Klosterstraße, die Pater Damian Straße und Am Bahndamm in Herbesthal nach den Vorschriften zur Einrichtung einer Wohnzone ausgebaut worden sind;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, eine Wohnzone in der Klosterstraße, der Pater Damian Straße und Am Bahndamm in Herbesthal einzurichten;

In Erwägung, dass somit eine bessere Akzeptanz seitens der Anlieger erreicht wird;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder Y.Heuschen, M.Crutzen und G.Renardy in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

die Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1: In der Klosterstraße, der Pater Damian Straße und Am Bahndamm in Herbesthal wird eine Wohnzone eingerichtet.

Artikel 2: Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F12a und F12b an den in Frage kommenden Stellen sowie dem Verkehrsschild B1 an den jeweiligen Ausfahrten.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

Artikel 4: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet;

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

8. Polizeiverordnung über das Anbringen eines Parkverbotes durch Bodenmarkierung in der Alt Herbesthaler Straße – Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikel 117, 119, 119bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass der Anwohner des Hauses Nr 25 in der Alt Herbesthaler Straße nicht in seine Garage ein- und ausfahren kann, weil die gegenüberliegende Seite regelmäßig durch parkende Autos blockiert wird;

Aufgrund, dass durch das Anbringen eines Parkverbotes durch eine unterbrochene gelbe Bodenmarkierung gegenüber dem Haus Nr. 25, zwischen Haus Nr 22 und Haus Nr 24 der Engpass in der Alt Herbesthaler Straße vermieden wird;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes P.Thevissen in seinen Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Anbringen eines Parkverbotes durch eine Bodenmarkierung gegenüber dem Haus Nr. 25 zwischen Haus Nr 22 und Haus Nr 24.

Artikel 2: Die Bodenmarkierung erfolgt nach Vorschrift der Straßenverkehrsordnung mit einer unterbrochenen gelben Markierung.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

9. Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zur Bekämpfung invasiver oder gesundheitsgefährdender Pflanzen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117, 119, 119*bis* und 135;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, L 1113-1;

Aufgrund der Artikel 5ter §1 und 58quinquies des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

Aufgrund des am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro unterzeichneten Artenschutzabkommens;

Aufgrund des Gesetzes zu den kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24. Juni 2013;

In Anbetracht der Ministeriellen Rundschreiben vom 23. April 2009 und 30. Mai 2013 bezüglich der gebietsfremden invasiven Arten;

In Erwägung, dass die Wallonischen Region auf ihrem Gebiet eine besorgniserregend schnelle Verbreitung gewisser invasiver Pflanzen feststellt, die eine bedeutende Bedrohung für die heimische Artenvielfalt darstellen und je nach Art gesundheitliche Schäden beim Menschen verursachen können;

In Erwägung, dass die wallonischen Gemeinden aufgerufen sind, die Maßnahmen der Region zur Bekämpfung dieser Pflanzen nach Möglichkeit zu unterstützen;

In Erwägung, dass die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren willens sind, eine abgestimmte Regelung für die gesamte Polizeizone Weser-Göhl zu treffen, um aggressive invasive Pflanzen wie *Heracleum mantegazzianum* (Riesenbärenklau), *Impatiens glandulifera* (Drüsiges/Asiatisches Springkraut) und *Fallopia japonica* (Japanischer Staudenknöterich) auf ihren Gemeindegebieten zu bekämpfen;

In Erwägung, dass es dem jeweiligen Gemeindegremium überlassen sein sollte, die Liste der auf seinem Gemeindegebiet zu bekämpfenden Arten im Bedarfsfall zu erweitern bzw. abzuändern, um zeitnah auf lokale Problemfälle eingehen zu können;

In Erwägung, dass im Zuge der gleichen Überlegung Pflanzen in die Liste der zu bekämpfenden Arten aufgenommen werden sollten, die zwar nicht als invasive Pflanze gelten, aber aufgrund ihrer Eigenschaften oder eines Übertragungsrisikos von Krankheiten eine Gefahr für andere Arten darstellen, wobei gegebenenfalls Richtlinien zur Einschränkung ihres Vorkommens angegeben werden;

In Erwägung, dass der Taxus (Eibe) giftig ist und ein Vergiftungsrisiko für Vieh darstellt;

In Erwägung, dass die ungehemmte Verbreitung von invasiven Pflanzen oder von Pflanzen, die Krankheiten übertragen, die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigen können;

In Erwägung, dass sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich der invasiven Arten ständig weiterentwickeln und es daher sinnvoll erscheint, den aktualisierten Wissensstand der Wallonischen Region bezüglich der Verwaltung invasiver Pflanzen zu Rate zu ziehen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes P.Thevissen in seinen Anmerkungen;

Beschließt bei 9 JA-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, O.Audenaerd, S.Houben-Meesen, L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero) und 7 Enthaltungen (G.Renardy, J.Grommes, P.Thevissen, W.Heeren, M.Crutzen, M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen):

Artikel 1:

Der Begriff „Invasive Pflanze“ wird wie folgt definiert: Pflanzenart, deren gegenwärtiges oder früheres natürliches Verbreitungsgebiet nicht das der Wallonie umfasst, und durch deren Einführung und Vermehrung in der Natur ein wirtschaftlicher, umweltbezogener oder gesundheitlicher Schaden entsteht oder entstehen könnte.

Sofern nicht anders angegeben ist diese Definition auf alle Synonyme, Sorten und Kulturformen, die von dieser Art stammen, anwendbar.

Artikel 2:

Die „Liste invasiver oder schädlicher Pflanzen“ umfasst

Teil 1:

folgende invasive Arten, die auf dem Gemeindegebiet zu bekämpfen sind:

- *Heracleum mantegazzianum* (Riesenbärenklau)
- *Impatiens glandulifera* (Drüsiges/Asiatisches Springkraut)
- *Fallopia japonica* (Japanischer Staudenknöterich)

Teil 2:

folgende nicht-invasive, gesundheitsgefährdende Arten, deren Verbreitung wie angegeben einzuschränken ist:

- Taxus (Eibe): darf nicht in einem Abstand von weniger als 2m zur Grundstücksgrenze gepflanzt werden, wenn diese an Wiesen, Weiden oder Wegen mit Viehtrieb liegt.

Vorbehaltlich einer übergeordneten Gesetzgebung durch die Wallonische Region wird das Gemeindekollegium beauftragt, die Liste der invasiven oder schädlichen Pflanzen im Bedarfsfall zu erweitern bzw. abzuändern. Die jeweils neueste Fassung der Liste ist den Nachbargemeinden sowie der Leitung der Polizeizone Weser-Göhl umgehend zuzustellen.

Artikel 3:

Es ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten, die in der in Artikel 2 – Teil 1 erwähnten Liste genannten invasiven Arten zu pflanzen, zu säen, zu vermehren oder sie ohne adäquate Vorsichtsmaßnahmen zu transportieren und/oder liegen zu lassen. Dies gilt für vollständige Exemplare sowie für jegliche Teile dieser Pflanzen, in gleich welchem Entwicklungsstadium.

Die angewandten Methoden berücksichtigen den aktualisierten Wissensstand der Wallonischen Region in Sachen Verwaltung invasiver Pflanzen und können beim Umweltdienst der Gemeinde angefragt werden.

Artikel 4:

Jede verantwortliche Privat- oder Rechtsperson (Eigentümer, Inhaber eines dinglichen Rechts, Mieter, Nutznießer) eines Grundstücks oder einer Wasserfläche, auf dem bzw. auf der in der Liste des Gemeindekollegiums aufgeführte invasive Arten vorkommen, und der sich ihrer Anwesenheit bewusst ist, ist verpflichtet:

1. dem Umweltdienst der Gemeinde den Standort und den Umfang des Vorkommens mitzuteilen;
2. diesem Dienst oder jedem anderen, der mit Einverständnis der Gemeinde oder der Region eine Kampagne zur Bekämpfung invasiver Arten veranstaltet, zwecks Bestimmung der Maßnahmen zur Vernichtung dieser Pflanzen oder zur Eindämmung ihrer Verbreitung den Zutritt zum betroffenen Gelände zu erlauben;
3. die Maßnahmen umzusetzen, die der Umweltdienst oder derjenige, der die genehmigte Bekämpfungskampagne durchführt, ihm mitteilt, um diese Pflanzen ohne Risiko für die Menschen oder die Umwelt zu bekämpfen. Können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine geeigneten Maßnahmen zur korrekten Entfernung der Pflanzen vorgegeben werden, kann das Gemeindekollegium die verantwortliche Privat- oder Rechtsperson von der Handlungspflicht entbinden, ggfs. bis geeignete Bekämpfungsmaßnahmen entwickelt worden sind;
4. dem Umweltdienst oder demjenigen, der die genehmigte Bekämpfungskampagne durchführt, im weiteren Verlauf zu erlauben, die gute Ausführung, die Wirksamkeit der Bekämpfungsmaßnahmen bzw. die Entwicklung des Vorkommens zu überprüfen.

Jede Person, die offiziell durch die Gemeindeverwaltung oder eine öffentliche Behörde über das Vorhandensein invasiver Arten auf dem Grundstück, für welches sie die Verantwortung trägt, informiert wurde, wird als wissend betrachtet.

Artikel 5:

Insofern die in Artikel 4 bezeichneten Personen nicht in der Lage sind, die Bekämpfungsmaßnahmen umzusetzen, können die Gemeindedienste im Rahmen ihrer personellen und technischen Möglichkeiten Hilfestellung bieten. Zu diesem Zweck muss eine schriftliche Anfrage an das Gemeindekollegium gerichtet werden, das über den jeweiligen Antrag befinden wird.

Diese Hilfsmöglichkeit wird nur im Ausnahmefall angewandt und stellt keine Verpflichtung für die Dienste bzw. diese Personen dar. Die den Diensten entstandenen Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Artikel 6:

Gemäß den Verfügungen des Artikels 119bis des neuen Gemeindegesetzes werden Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen mit einer Verwaltungsstrafe von 50 € bis 350 € geahndet.

Artikel 7:

Die vorliegende Verordnung wird der Wallonischen Regierung übermittelt zwecks Begutachtung durch den „Conseil Supérieur de la Nature“.

Artikel 8:

Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht an folgende Adressaten:

- die Gemeinden Eupen, Kelmis und Raeren
- den Provinzgouverneur
- dem Informationsblatt der Provinz Lüttich
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht
- die Kanzlei des Polizeigerichts
- die Kanzlei des Gerichts erster Instanz
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei
- den Leiter der Polizeizone Weser-Göhl

10. Anpassung der Allgemeinen verwaltungsspezifischen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren betreffend die Hecken und Anpflanzungen – Beschluss zur Abänderung der Artikel 33 und 34

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117, 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, L 1113-1;

Aufgrund des Feldgesetzbuchs vom 7. Oktober 1886, in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen – Kelmis – Lontzen – Raeren vom 27.06.2006 in ihrer aktuellen Fassung, insbesondere des Titels 2, Kapitel V, Artikel 33 und 34 bezüglich des Auslichtens von Anpflanzungen auf Eigentum längs des Straßen- und Wegenetzes;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass die bestehende Regelung häufig zu Streitfällen führt, da sie offensichtlich in verschiedener Weise ausgelegt werden kann, und dass es sich daher empfiehlt, diese zu überarbeiten, um eine nachvollziehbare und klar verständliche Regelung zu treffen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux, J.Grommes und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Beschließt bei 9 JA-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, O.Audenaerd, S.Houben-Meesen, L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero) 3 Gegenstimmen (M.Crutzen, M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen) und 4 Enthaltungen (G.Renardy, J.Grommes, P.Thevissen, W.Heeren):

Beschließt die Gemeinde Lontzen den Artikel 33.6 zu streichen.

Artikel 1

In der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren sind unter Titel 2, Kapitel V „Auslichten und Anpflanzen auf Eigentum längs des Straßen- und Wegenetzes“ **die Artikel 33 und 34 in ihrer jetzigen Form zu streichen.**

Artikel 2

Artikel 33 wird wie folgt ersetzt:

Artikel 33 - Pflege

33.1 Jeder Anlieger, der Eigentümer, Mieter oder Bewirtschafter des betreffenden Geländes ist, muss dafür sorgen, dass Hecken und Anpflanzungen, durch die das Eigentum und die öffentliche Straße begrenzt werden oder die über die Grundstücksgrenze auf das öffentliche Eigentum hinausragen, während des ganzen Jahres gemäß den Anweisungen des vorliegenden Kapitels ausreichend ausgelichtet und beschnitten werden.

33.2 Jegliche Hecken und Anpflanzungen längs des Straßen- und Wegenetzes müssen mindestens einmal pro Jahr vor dem 1. November fachgerecht beschnitten werden, so dass ein gepflegtes Erscheinungsbild und ein ungehindertes Passieren der Straßen und Wege gewährleistet ist. In jedem Fall ist ein fachgerechter Schnitt mit glatten Schnittflächen und Schnittändern durchzuführen. In der Gemeinde Raeren ist ein nachhaltiger Schnitt vorgeschrieben. Unbeschadet der Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist besonders in den Monaten März bis Ende August darauf zu achten, dass das Brutverhalten der Vögel innerhalb dieser Anpflanzungen **nicht** gestört wird.

33.3 Hecken und Anpflanzungen müssen immer dann beschnitten werden, wenn außerhalb der Monate März bis Ende August das gepflegte Erscheinungsbild, und, ganzjährig, der sichere und ungehinderte Verkehr auf öffentlicher Straße und gleichgestellten Örtlichkeiten sowie die Einhaltung der in Artikel 33bis und 33ter genannten Bestimmungen nicht mehr gewährleistet sind.

33.4 Die geschnittenen Äste der Hecken und Anpflanzungen entlang der öffentlichen Straße zur Begrenzung der Wiesen und Gelände **außerhalb der geschlossenen Ortschaft** müssen binnen 8 Tagen aufgehoben und weggeräumt werden. Eine Ausnahme besteht an den grasbewachsenen Seitenstreifen der Wegstrecken, die nicht als „Späte Mahd“ ausgewiesen sind, wenn die Äste in Teile von weniger als 1 cm x 2,5 cm zerkleinert werden.

Begeh- und/oder befahrbare Teile der öffentlichen Straße sowie Gräben sind stets unverzüglich von Ästen und Schnittabfällen zu befreien und zu säubern.

33.5 Die geschnittenen Äste der Hecken und Anpflanzungen entlang der öffentlichen Straße zur Begrenzung bebauter Parzellen sowie der Wiesen und Gelände **in geschlossenen Ortschaften** müssen unverzüglich aufgehoben und weggeräumt werden.

Straßen, Rad- und Gehwege sowie Gräben sind stets unverzüglich von den Schnittrückständen zu säubern.

33.6 Die Bestimmungen sind nicht für die Gemeinde Lontzen anwendbar.

33.7 Der Eigentümer eines Grundstücks, das an öffentliches Eigentum grenzt, ist verpflichtet, jegliche Anpflanzungen und Bäume, welche auf der Fluchtlinie des öffentlichen Eigentums gepflanzt wurden, unter Berücksichtigung der Anfrage und Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen zu unterhalten und für die Kosten des Unterhalts aufzukommen.

Artikel 3

Im Anschluss an Artikel 33 wird ein neuer Artikel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 33bis - Pflanzabstände

Hecken und Anpflanzungen entlang der öffentlichen Straße dürfen die Grenze des öffentlichen Eigentums nicht um mehr als 20 cm überschreiten, gemessen senkrecht zum Fuß der Hecke. In keinem Fall dürfen die Hecken und Anpflanzungen auf die begeh- und/oder befahrbaren Teile der öffentlichen Straße hinausragen.

Artikel 4

Im Anschluss an Artikel 33bis wird ein neuer Artikel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 33ter – Heckenhöhe und -breite entlang der öffentlichen Straße

33ter.1 Jeder Anlieger, der Eigentümer, Mieter oder Bewirtschafter des betreffenden Geländes und somit der anliegenden Hecken und Anpflanzungen ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass durch deren Beschneiden dauerhaft verhindert wird, dass Äste und Laub:

- in einer Höhe von weniger als 4,5 m vom Boden auf befahrbare Teile der öffentlichen Straße hinausragen;

- in einer Höhe von weniger als 3 m vom Boden auf nicht befahrbare Teile oder Teile der öffentlichen Straße, welche Fußgängern, Radfahrern und Reitern vorbehalten sind, hinausragen;
- die Sichtbarkeit von Straßenbeschilderungen, Wegweisern, Hydranten u.ä. oder die Wirkung der Straßenbeleuchtung beeinträchtigen
- vorhandene öffentliche Einrichtungen beschädigen

Die Höhe der Hecken kann durch übergeordnete oder anderweitige ortsspezifische Vorschriften begrenzt werden.

33ter.2 Vorbehaltlich einer durch das Gemeindegremium erteilten Genehmigung bilden sowohl Hecken mit ortstypischem und/oder schützenswertem Charakter als auch Hohlwegen, Hohlwege und Wege, die nur von Wanderern benutzt werden können, eine Ausnahme. Das Gemeindegremium ist in diesem Fall ermächtigt, Auflagen vorzusehen.

Artikel 5

Artikel 34 wird wie folgt ersetzt:

Artikel 34: Verkehrssicherheit

Unbeschadet der vorangegangenen Bestimmungen gilt allgemein, dass Hecken und Anpflanzungen entlang der öffentlichen Straße, sei es durch ihren Standort oder ihren Wuchs, keinesfalls die Verkehrssicherheit auf der öffentlichen Straße, insbesondere in Kurven und an Kreuzungen, gefährden bzw. ein Hindernis für die Nutzung der öffentlichen Straße darstellen dürfen. Es liegt im Ermessen der Polizeidienste und der lokalen Behörden, eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit festzustellen.

Artikel 6

Bei Nichtbeachtung der neu in die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Lontzen-Raeren eingefügten Artikel 33 bis 34 wird eine Verwaltungsstrafe gemäß deren Artikel 179.1 auferlegt.

Artikel 7

Vorbehaltlich der Annahme des gegenwärtigen Beschlusses durch die übergeordnete Behörde, der die Gemeindeaufsicht obliegt, tritt dieser ab dem 01.06.2015 in Kraft.

Die früheren Verordnungen oder Abschnitte von Verordnungen des Gemeinderates, die die in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, werden ab dem In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Artikel 8

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Artikel und des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013 wird eine koordinierte und angepasste Fassung der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Lontzen-Raeren erstellt.

Artikel 9

Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht an folgende Adressaten:

- den Provinzgouverneur,
- dem Informationsblatt der Provinz Lüttich,
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht,
- die Kanzlei des Polizeigerichts,
- die Kanzlei des Gerichts erster Instanz,
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei,
- den Leiter der Polizeizone Weser-Göhl,
- die Gemeinden Eupen, Kelmis und Raeren.

11. „VoG Terra Ostbelgien“ Auflösung und Schenkung an die Gemeinde

Aufgrund von Artikel L1122-19 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat das Ratsmitglied M.Crutzen die Sitzung für die Beratung und die Abstimmung des Punktes die Sitzung verlassen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 1122-30 und L1221-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Anfrage der „VoG Terra Ostbelgien“ mit Sitz in 4711 Lontzen-Walhorn, Merolser Straße 5, zur Auflösung der VoG und zur Schenkung der noch vorhandenen Gelder an die Gemeinde Lontzen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09. Januar 2014 zur Annahme der Schenkung unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates;

Aufgrund des Urteils vom 11. Februar 2014 des Gerichts erster Instanz Eupen und deren Entscheidung, dass der Antrag zur Auflösung der „VoG Terra Ostbelgien“ zulässig und begründet ist;

Aufgrund, dass die Vereinigung über ein Sparguthaben in Höhe von 2.589,97 EUR und über ca. 1.632,32 EUR in Form von Anteilen an die Gesellschaft ENERGIE 2030 verfügt und diese, nach Abzug aller anfallenden Kosten inklusive der Auflösung der Konten, als Schenkung an die Gemeinde, zum Ankauf von Biotopen im Gebiet Rabotrath im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der Gelder eingesetzt werden soll;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt bei 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (G.Renardy):

1. Die Auflösung der „VoG Terra Ostbelgien“ mit Sitz in 4711 Lontzen-Walhorn zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Gelder in Höhe von 2.589,97 EUR und 1.632,32 EUR nach Abzug aller anfallenden Kosten inklusive der Auflösung der Konten, als Schenkung anzunehmen und zum Ankauf von Biotopen im Gebiet Rabotrath im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der Gelder einzusetzen.

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der „VoG Terra Ostbelgien“ und dem Regionaleinnehmer der Gemeinde übermittelt.

12. Verkauf eines ausgedienten Schlegelmähwerkes

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass der Schlegelmäher der Marke Vandaele P5 mit Baujahr 2004 verschlissen ist und dadurch dauernde kostenintensive Reparaturen verursacht;

Aufgrund, dass der Wiederverkaufswert des Mähers bei ca. 5.000,00 € liegt;

Nach Durchsicht, dass der Einnahmeartikel (421/16102) in der 1. Haushaltsplananpassung des Jahres 2015 vorgesehen wird;

Nach Anhörung des Schöffen O.Audenaerd in der Vorstellung des Punktes;

Beschließt einstimmig:

1. Den Schlegelmäher der Marke Vandaele P5 zu veräußern.
2. Das Gemeindegremium mit dem Verkauf zu beauftragen.
3. Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

13. Ankauf einer Alarmanlage für den Bauhof der Gemeinde

1. Genehmigung

2. Wahl der Vergabeart

3. Entsprechende jährliche Wartung für 10 Jahre

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- & Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die öffentlichen Baukonzessionen vom 15. Juli 2011;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrags festzulegen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, wegen der dort vorhandenen Wertgegenstände bzw. der Lagerung von Material und technischen Geräten, das Gebäude des Bauhofes abzusichern;

In Anbetracht, dass der Leiter des Bauamtes Herr Uhoda eine Ortsbesichtigung mit dem Bauhofleiter Herr Corman und dem Wegeschöffe Herrn Audenaerd durchgeführt hat, um die technische Machbarkeit zu prüfen und Angaben für eine Kostenschätzung zu erstellen;

Aufgrund der Kostenschätzung des Bauamtes die eine Summe von ca. 3200 € für den Einbau, und einen jährlichen Unterhalt von ca. 225 € (auf 10 Jahre 2250 €) vorsieht;

In der Erwägung, dass diese Arbeiten vergeben werden soll, wobei aufgrund der Auftragsvergabehöhe, die unter 85.000,00 € (ohne MwSt.) liegt, das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung gewählt werden kann;

In Anbetracht, dass in der anstehenden Haushaltsanpassung vom April 2015 ein Kreditposten im außerordentlichen Dienst in Höhe von rund 3200 € berücksichtigt werden muss, sowie im ordentlichen Dienst für die kommenden 10 Jahren jeweils eine jährliche Summe von rund 225 €;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Schöffen O.AUDENAERD;

Nach einhergehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Das durch das Bauamt erstellte Projekt mit Kostenschätzung in Höhe von ca. 3200 € inkl. MwSt. zum Einbau einer Alarmanlage im Bauhof der Gemeinde sowie einen Unterhaltsvertrag auf 10 Jahre in Höhe von ca. 2250 € inkl. MwSt. zu genehmigen.
2. Die Vergabe der Arbeiten im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung durchzuführen.
3. Die nötigen finanziellen Mittel bei der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.
4. Das Gemeindegremium mit der Ausschreibung und der Vergabe der Arbeiten zu beauftragen.
5. Vorstehenden Beschluss dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt zuzustellen.

14. Alte Schule Herbesthal – Instandsetzungsarbeiten von Feuchtigkeitsschäden durch undichte

Dachkehlen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- & Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die öffentlichen Baukonzessionen vom 15. Juli 2011;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrags festzulegen;

Aufgrund der Meldung der Schulleitung der Gemeindeschule Herbesthal vor den Weihnachtsferien 2014, hinsichtlich einer Schimmelbildung im Obergeschoss der alten Schule Herbesthal, Kirchstraße 58, sowie in Bezug auf einen gemeinsamen Ortstermin der Herren O. CORMAN des Fuhrparks sowie M. STANER des Bauamtes;

In Anbetracht das die Ursache der Schimmelbildung auf undichte Dachkehlen zurückzuführen ist und die komplette Zinkabdeckung in diesen Bereichen, einschließlich der verfaulten Holzunterkonstruktion dringend erneuert werden sollte;

In Anbetracht das weitere potentielle Dachbeschädigungen am Kaminanschluss sowie an den Dachübergängen festgestellt wurden;

Aufgrund der Kostenschätzung des Bauamtes die eine Summe von ca. 8.500 € inkl. MwSt. für die Sanierung inkl. Sicherheitsgerüst vorsieht;

In Anbetracht, dass in der anstehenden Haushaltsanpassung vom April 2015 ein Kreditposten im außerordentlichen Dienst in Höhe von rund 8.500 € berücksichtigt werden sollte;

In der Erwägung, dass diese Arbeiten vergeben werden soll, wobei aufgrund der Auftragsvergabehöhe, die unter 85.000,00 € (ohne MwSt.) liegt, das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung gewählt werden kann; Gehört die Schöffin S.Houben-Meessen und den Schöffen O.Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach einhergehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Arbeiten und die Kostenschätzung in Höhe von ca. 8.500 € inkl. MwSt. zur Dachsanierung bzw. Instandsetzungsmaßnahmen der alten Schule Herbesthal der Gemeinde zu genehmigen.
2. Die Vergabe der Arbeiten im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchzuführen.
3. Das Gemeindegremium mit der Ausschreibung und der Vergabe der Arbeiten zu beauftragen.
4. Die nötigen finanziellen Mittel in der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.
5. Vorstehenden Beschluss dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen und dem Bauamt zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

15. ÖKLE:

a) Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2014 - Kenntnisnahme und Genehmigung

b) Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen – Kenntnisnahme

c) Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2014 - Kenntnisnahme

d) Programmierung für das Jahr 2015 der zu verwirklichenden Projekte im Rahmen der Aktion der Ländlichen Entwicklung - Genehmigung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 bezüglich der Ländlichen Entwicklung, insbesondere Artikel 24 bezüglich der Modalitäten zur Erstellung des Jahresberichts;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 bezüglich der Ländlichen Entwicklung, insbesondere Artikel 15 und 16 bezüglich des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts;

Nach Durchsicht des Art. L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der Abkommen der Ländlichen Entwicklung vom 18. Januar 1995, 20. August 1996, 11. Dezember 1996, 29. Oktober 1997, 26. März 1999, Nachtrag vom 15.02.2001, Abkommen vom 30. September 2005, vom 13. Dezember 2005, vom 29. Dezember 2006 und vom 22. Mai 2008 zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Herrn Minister der Wallonischen Region, beauftragt für die Ländliche Entwicklung;

In Anbetracht, dass es den Gemeinden obliegt, die von Abkommen der Ländlichen Entwicklung Nutzen ziehen, einen Jahresbericht über die Fortschrittserklärung des Programms aufzustellen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Jahresbericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.) spätestens bis zum 31. März 2015 bei der zuständigen Behörde eingereicht werden muss;

In Anbetracht der Fortschrittserklärung der Abkommen der Ländlichen Erneuerung vom 18. Januar 1995, 20. August 1996, 11. Dezember 1996, 29. Oktober 1997 und 26. März 1999, verabschiedet am 31. Dezember 1999, Nachtrag vom 15.02.2001 und Abkommen vom 30. September 2005, vom 13. Dezember 2005, vom 29. Dezember 2006 und vom 22. Mai 2008 sowie des zugehörigen Buchführungsberichtes;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30. Juli 2003 wodurch der Gemeinderat eine aktualisierte Form des Gemeindeprogramms für Ländliche Entwicklung verabschiedet und durch den zuständigen Minister am 28. Juli 2004 genehmigt wurde;

Nach Durchsicht des Jahresberichtes, bestehend aus:

1. Dem Tätigkeitsbericht von 2014 aufgestellt durch die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung
2. Der Fortschrittserklärung der Abkommen

3. Dem Finanzbericht von 2014
4. Der Programmgestaltung für 2015

Nach Überprüfung der Verwirklichungsvorschläge der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung;
Nach Anhörung des Schöffen R. Franssen in seinen Erläuterungen;

Beschließt einstimmig:

1. Den Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2014 zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen.
2. Die Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen zur Kenntnis zu nehmen.
3. Den Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2014 zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Genehmigung der Programmierung für das Jahr 2015 der zu verwirklichten Projekte im Rahmen der Aktion der Ländlichen Entwicklung, so wie sie durch die Ö.K.L.E. wie folgt definiert wurde:

Projekte 2015

Innerhalb einer Konvention		Außerhalb einer Konvention	
	2015		2015
L4b+c	Gestaltung des Festplatzes und der Fußwege in Walhorn	C3b	Wege und Pfade – Einrichtung und Ausstattung
		C6a	Erwerb und Gestaltung des Geländes des ehemaligen Bahnhofs in Herbesthal hinsichtlich der Schaffung eines Freizeit- und Begegnungsgeländes, von Verbindungswegen zwischen den verschiedenen Dorfvierteln und einer Gedenkstätte für den ehemaligen Bahnhof. Phase 3: Gestaltung über die Projekte SAR und ‚Generationen in ländlichen Regionen‘ Phase 4: Fertigstellung der Außengestaltungen
		L7	Schaffung von Wanderwegen zwischen den einzelnen Vierteln und den Dörfern (Herbesthal)
C20a	Erwerb und Pflege von Biotopen – Nr.29: Fontenesbach – Galmeiwiese Rabotrath/ Röhricht Limburgerstraße Lontzen + Gestaltung des bestehenden Weges	C20a	Erwerb und Pflege von Biotopen – Nr. 29: Fontenesbach – Galmeiwiese Rabotrath/Röhricht Limburgerstraße Lontzen + Gestaltung des bestehenden Weges
C8d	Gestaltung der Kreuzungen zwischen den kommunalen Straßen und der RN67	C8d	Gestaltung der Kreuzungen zwischen den kommunalen Straßen und der RN67

16. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn – 1. Haushaltsanpassung 2015 – Billigung Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.09.2014 zur Billigung des Haushaltsplanes des Geschäftsjahres 2015 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn.

Nach Durchsicht der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2015, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 11.02.2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2015 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn am 19.02.2015 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

Aufgrund, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 24.02.2015 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht der am 02.03.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 26.02.2015;

Aufgrund der Tatsache, dass diese Anpassung des Haushalts 2015 wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 49.227,64 €
- auf der Ausgabenseite: 49.227,64 €

und ausgeglichen ist;

Gehört den Finanzschöffen in seinen Erläuterungen;

In der Erwägung, dass die vorliegende Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Nach Beratung;

Beschließt bei 15 JA-Stimmen und 1 Enthaltung (I. Malmendier-Ohn):

1. Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2015 die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 11.02.2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen : 52.249,38 €

Vorherige Ausgaben : 52.249,38 €

Erhöhung der Einnahmen: 49.227,64 €

Erhöhung der Ausgaben : 49.227,64 €

Verminderung der Einnahmen : 0,00 €

Verminderung der Ausgaben : 0,00 €

Erhöhung des außerordentlichen Gemeindeanteils : 9.845,33 €

Neues Resultat :

Einnahmen : 101.477,02 €

Ausgaben : 101.477,02 €

Saldo : 0,00 €

2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Stephanus Walhorn
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich

17. Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Lontzen zwecks definitiver Beendigung der Verhandlungen zu TTIP, CETA und TISA

Der Gemeinderat,

Bezug nehmend auf den Beschluss der Regierungen der 28 EU-Mitgliedsstaaten vom 19.12.2014 der Europäischen Kommission das Mandat zu erteilen, vor Ende 2015 ein Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) mit den USA abzuschließen;

Bezug nehmend auf das schon unterzeichnete und von den Mitgliedstaaten zu ratifizierende Freihandelsabkommen CETA (Comprehensive Trade and Economic Agreement) zwischen der EU und Canada;

Bezug nehmend auf die Verhandlungen zum Freihandelsabkommen Tisa (Trade in Services Agreement) zwischen der EU, den USA und 21 weiteren Staaten;

Angesichts dieser, ohne öffentliche Transparenz verhandelten Abkommen, welche auf die Schaffung eines umfangreichen transatlantischen Handelsraumes abzielt, in dem ein Maximum an Handelshemmnissen abgebaut werden sollen;

Angesichts des Vorhabens, dabei vor allem den sogenannten nicht-tariflichen Handelshemmnisse dies- und jenseits des Atlantiks „an den Kragen zu gehen“, also den Normen des Sozial-, Gesundheits- oder Umweltschutzes sowie Gesetzen und Regeln für öffentliche Dienstleistungen und Märkte auf allen Machtebenen;

Angesichts des Umstandes, dass Investoren oder multinationale Konzerne diese Europa-, Länder- oder Gemeindefest spezifischen Normen zum Sozial-, Gesundheits- oder Umweltschutz, zur kulturellen Vielfalt, zum öffentlichen Dienst sowie Verbraucher- und Unternehmensschutz mit einem solchen Abkommen anfechten könnten, wenn sie diese als „unverhältnismäßig, willkürlich oder diskriminierend“ ansehen; dies mit der Auswirkung, dass bei deren Erfolg unsere Errungenschaften auf Gemeinschafts- oder nationaler Ebene dahin wären; Beispiele : Ein Verbot von gentechnisch modifizierten Organismen (OMG) wäre unmöglich, Investitionen zur Unterstützung erneuerbarer Energien wären illegal, öffentliche Dienste (Schulen, Sozialer Wohnungsbau, Krankenhäuser, öffentliche Arbeiten, Müllverarbeitung, Wasserversorgung...) würden international für private Anbieter geöffnet;

Angesichts des Umstandes, dass diese Abkommen, einmal unterzeichnet, den Konzernen die Möglichkeit eröffnen, gegen Staaten anzugehen, wenn sie finden, dass ihre Profite aufgrund öffentlicher Normen und Entscheidungen in Gefahr sind bzw. geschmälert werden, und zwar über einen Mechanismus zur „Regelung von Differenzen zwischen Investoren und Staaten“ (Investor-State Dispute Settlement) in Form eines Ad-hoc-Schiedsgerichts bestehend aus Juristen der Privatwirtschaft;

Angesichts des Umstandes, dass es somit zu Handelssanktionen gegen die betreffenden Staaten oder zu Reparationszahlungen in Millionen-, ja Milliardenhöhe[1] käme und, dass die Multinationals durch ein solches Abkommen somit in der Praxis alle öffentlichen Entscheidungen kippen könnten, die sie als Hemmnis für die Steigerung ihrer Marktanteile betrachten;

Angesichts Artikel 27 des Entwurfs für das Transatlantische Abkommen welcher vorsieht, dass „*der Vertrag bindend ist für alle Institutionen mit Regulierungsgewalt und die anderen kompetenten Entscheidungsebenen auf beiden Seiten*“[2];

[1] Derartige Verfahren wurden bereits im Rahmen von bi- oder multilateralen Freihandelsabkommen eingeleitet und führten meist zu einem Sieg der Privatparteien gegen die Staaten, so dass diese und letztendlich die Steuerzahler erhebliche Strafen zahlen mussten.

[2] Richtlinien für die Verhandlungen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika, Dokument vom 17. Juni 2013 des Europäischen Rates, verabschiedet am 14. Juni durch die Handelsabteilung des Rates für Außenhandel

Angesichts der Feststellung, dass dies bedeutet, dass auch die Gemeinden direkt betroffen sind (wird dieses Abkommen unterzeichnet, wäre es z.B. riskant, Zielsetzungen für eine qualitativ hochwertige Ernährung auf Basis lokaler Erzeugnisse für die Schulküchen festzulegen, zu beschließen eine gentechnikfreie oder eine Faire-Trade-Gemeinde zu sein, Zuschüsse für das Gemeindeschulwesen oder lokale bzw. regionale Kulturveranstaltungen zu gewähren, usw. Diese Güter und Dienstleistungen wären in der Tat privatisierbar und jegliche diesbezüglich auf lokaler Ebene getroffene öffentliche Regelung könnte als wettbewerbsverzerrendes „nicht-tarifliches Hindernis“ angesehen werden und wäre damit anfechtbar.) und dass letztendlich jegliche zukunftsweisende Kommunalpolitik somit als Handelshemmnis betrachtet werden könnte;

Angesichts der Feststellung, dass auch bisher ausreichend Möglichkeiten zum internationalen Handel zwischen der EU und den USA bestanden, und aufgrund der Einschätzung, dass das vorgesehene Abkommen für die europäische Bevölkerung mehr Nachteile als Vorteile bringt;

Mit der Begründung, dass:

- Diese Freihandels-Abkommen die europäischen und belgischen Errungenschaften in den Bereichen Sozial-, Umwelt-, Gesundheits-, Verbraucherschutz sowie Schutz der öffentlichen Dienstleistungen oder der europäischen Landwirtschaft und Industrie gefährden;
- Z.B. Hormonfleisch oder -milch, mit Bleichlauge behandeltes Geflügel und zahlreiche in den USA vertriebene Gen-manipulierte Organismen Zugang zum europäischen und belgischen Markt erhalten würden – sehr zum Nachteil der nachhaltigen lokalen Nahrungsmittelproduktion der kurzen Wege;
- Durch den zu erwartenden weiteren Wegfall hiesiger landwirtschaftlicher Betriebe die Nahrungs-Sicherungs-Hoheit Belgiens und Europas langfristig untergraben würde;
- Dieses große Projekt eines transatlantischen Marktes Maßnahmen zur Standortsicherung und zur Beschäftigungsentwicklung untergraben würde, und den Schutz der Arbeitnehmerrechte und das belgische Sozialmodell als Handelshemmnis ansehen würde;
- Diese Abkommen den Wettbewerb für die Produktion und Verteilung aller Formen von Energie öffnen würde (und damit ihre Privatisierung vorantreiben) und es ermöglichen würde, Gesetze rückgängig zu machen, die die Nutzung bestimmter Formen von Energie einschränken bzw. verbieten, und dass die öffentliche Hand somit keine Handhabe mehr über die Energiepolitik hätte;
- Diese Abkommen zur Beilegung der Differenzen eine aus privaten Experten bestehende Schiedsinstanz schaffen würden, in der Gemeinden von Handelsanwälten der Privatfirmen direkt angeklagt werden könnten und somit jegliche Form einer durch eine Gemeinde getroffenen Regelung – seien sie sozialer, gesundheitlicher oder technischer Natur bzw. Ernährung und Umweltschutz betreffend - durch eine privatrechtliche Schiedsinstanz angegriffen werden könnte, wenn sie den Interessen eines privaten Unternehmens zuwiderläuft;
- Ein solches juristisches Konstrukt die Fähigkeiten der Staaten stark einschränkt, öffentliche Dienstleistungen (Bildung, Gesundheit,...) aufrecht zu erhalten, soziale Rechte und Errungenschaften zu wahren, kulturelle und soziale Aktivitäten (und damit die kulturelle und sprachliche Vielfalt) unabhängig von den Marktprinzipien zu gewährleisten;
- Die Multinationals durch solche Abkommen alle öffentlichen Entscheidungen kippen können, die sie als Hemmnis für die Steigerung ihrer Marktanteile betrachten;
- Es sich um einen Angriff ohnegleichen auf die grundlegenden demokratischen Prinzipien handelt, die die Vermarktung der Welt mit den damit verbundenen Konsequenzen - Abbau des Sozial- und Umweltschutzes sowie des politischen Spielraums - noch weiter vorantreiben würde;

Gehört das Ratsmitglied Y.Heuschen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Bürgermeisters A.Lecerf in seinen Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

1. Das Abkommen nicht in der jetzigen Form zu genehmigen.
2. Im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft findet eine Anhörung mit dem Pro und Contra eines TIPP Abkommens statt. Die Anhörung soll für die Gemeinderatsmitglieder der neun deutschsprachigen Gemeinden zugänglich gemacht werden. Anschließend werden die Gemeinderäte sich näher mit dem Thema beschäftigen um eventuell eine Resolution zu verabschieden.

18. Fragen an das Gemeindegremium (Kapitel 3 Abschnitt 1 Art. 62 bis 69 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Frage 1a des Ratsmitgliedes G.Renardy (Energie):

Wieso werden die Spielgeräte auf dem öffentlichen Spielplatz in der Rotsch entfernt und nicht repariert? Sie sollen auch nicht mehr erneuert werden!

- *Dieser Spielplatz wird sehr gut besucht*
 - *bei Spielen der Jugendmannschaften der Union Walhorn*
 - *bei Veranstaltungen der Schützen*
 - *bei Besuchen der Eltern während des Trainings*
 - *bei diversen Familienfesten, Geburtstagsfeiern, usw.Immer wenn die Räumlichkeiten der beiden Vereine vermietet werden*
-

Wir, die Liste ENERGIE, sowie die Vorstände der beiden Vereine finden es als bodenlose Frechheit einen öffentlichen gut besuchten Spielplatz, einfach so verschwinden zu lassen.

Der andere öffentliche Spielplatz am See ist schon seit Monaten gesperrt und nicht benutzbar.

So ist in Walhorn kein Spielplatz mehr vorhanden.

Direkt im Anschluss liest Ratsmitglied Frau M. Kelleter-Chaineux die nächste Frage vor.

Frage 1b des Ratsmitgliedes M.Kelleter-Chaineux (Ecolo):

Spielplatz ‚Am See in Walhorn‘: im letzten Jahr wurde festgestellt, dass das große Spielgerät mit Rutsche und Schaukel bei Regen in einer gewaltigen Pfütze untergeht.

Daraufhin hat der VVW Kontakt mit der Gemeinde aufgenommen, um dort Abhilfe zu schaffen. Nachdem das Spielgerät aber weiter dem Regen und dessen Folgen ausgesetzt war, hat ein Walhorer Bürger über die Presse seinen Unmut hierüber kundgetan. Seitens des Fuhrparkleiters wurde mir im Herbst 2014 bestätigt, dass die Drainagearbeiten stattfinden würden, sobald der Frost einsetzen würde. Sicherheitshalber wurden dann auch Absperrgitter rund um das Spielgerät aufgesetzt.

Nun sind wir im Frühjahr 2015, und die Arbeiten haben immer noch nicht stattgefunden. Kinder spielten bereits an sonnigen Tagen auf dem Spielplatz, leider ohne

Nutzung des schönsten Spielgerätes. Wie lange müssen die Kinder noch auf die Benutzung des Spielgerätes warten?

Spielplatz ‚In der Rotsch‘ (Fußball und Schützen): seit vielen Jahren bestand hier ein kleiner aber sehr viel benutzter Spielplatz. Bestand! – denn die Geräte wurden aus Sicherheitsgründen abgebaut. Das Schild ‚Spielplatz der Gemeinde Lontzen‘ steht jedoch noch. Dieser Spielplatz wurde leider seitens der Gemeinde jämmerlich vernachlässigt, obwohl regelmäßige kleinere Unterhaltsarbeiten den Spielplatz vor seinem Verfall geschützt hätten. Nun ist es, wie es ist, und die Geräte sind nicht mehr da! Aber wie sehen Sie, Damen und Herren Gemeindeverantwortliche, die Situation? Wird es neue Spielgeräte dort geben und können die zahlreichen Kinder, die dort fast jedes Wochenende bei Veranstaltungen, sei es der Schützen oder des Fußballvereins, anwesend sind, auf einen neuen Spielplatz hoffen? Ein Vorschlag unsererseits wäre, dort einfache Spielgeräte, vielleicht sogar in Form eines kleinen Holunderspielplatzes bzw. ausschließlich mit Naturmaterialien zu konzipieren. Ein Treffen mit den Verantwortlichen der beiden dort ansässigen Vereine wäre auch eine Möglichkeit, um nach einer für diesen Sommer noch einfachen Lösung zu suchen. Wie sieht Ihre Unterstützung in diesem Anliegen aus bzw. wie stehen Sie dazu?

Antwort des Schöffen O. Audenaerd:

Im September 2014 gab es ein Treffen mit dem Vorstand der Union Walhorn um gewisse Arbeiten an der Infrastruktur durchzusprechen. Bei diesem Treffen ist der Antrag formuliert worden, dass die Gemeinde die Spielplätze entfernt. Die Gemeinde wird im Haushalt Gelder vorsehen und wieder Spielgeräte ankaufen, wenn dies erwünscht ist.

Der Spielplatz am See konnte bisher nicht Instand gesetzt werden, da das Gelände nicht ausreichend getrocknet ist. Sobald die Witterung es zulässt, werden die Arbeiten erledigt.

Frage 2 des Ratsmitgliedes P.Thevissen (Energie):

Frage zu der Hilfeleistungszone 6:

Die Hilfeleistungszonen werden über kommunale Dotationen aber auch über eine Föderale Dotation finanziert.

Die föderale Dotation gliedert sich auf in Basisdotation und Zusatzdotation.

Laut Mitteilung des föderalen Innenministeriums wurden die Zonen Ende Februar über die Höhe, der zu erwartenden Gelder der Zusatzdotation informiert.

Wie hoch sind die Basis- und Zusatzdotation für die Hilfeleistungszone 6 und wann wurden die Gelder überwiesen?

Antwort des Bürgermeisters A.Lecerf:

Die Frage wurde bereits durch Ratsmitglied Frau Isabelle Schiffers in einer Finanzkommission gestellt. Am 11.03 ist Frau Schiffers informiert worden. Basisdotation 358.1398,70 EUR wurde am 13.02.15 überwiesen, und am 25.03.15 einen Teil der Zusatzdotation in Höhe von 193.459 EUR.

Frage 3 des Ratsmitgliedes P.Thevissen (Energie):

Frage zum Projekt DIEKENBUSCH:

Auf dem Gebiet der Gemeinde WELKENRAEDT, in direkter Nähe zur Neutralstrasse/Rue Mitoyenne, ist die Urbanisierung des DIEKENBUSCHS in Planung. Verbunden mit diesem Projekt ist u. a. die Problematik der Abführung der Abwässer nicht nur der künftigen DIEKENBUSCH-Parzellen, sondern auch der Häuser entlang der beiden Seiten der Neutralstrasse/Rue Mitoyenne. Unter diesem Aspekt betrifft das Projekt also auch die Gemeinde LONTZEN.

a. Welchen Impakt/Auswirkung hat das Welkenraedter DIEKENBUSCH-Vorhaben für die Lontzener Anrainer des Ortteils Neutralstrasse-Grünstrasse-König-Baudouin-Strasse etc?

b. Besteht ein Lontzener Konzept der Abwässer-Abfuhr für diesen Ortsteil? Wenn ja, wie passt sich das DIEKENBUSCH-Vorhaben dem Lontzener Konzept an?

c. Welche Kosten entstehen gegebenenfalls für die Gemeinde LONTZEN in Verbindung mit diesem Projekt? Wurden diese Kosten im Haushalt 2015 eingeplant?

d. Wie ist der derzeitige Aktenstand und in welchen zeitlichen Abständen sind Reaktionen der Gemeinde LONTZEN erwartet?

Antwort des Schöffen R. Franssen:

Das Viertel Dieckenbusch liegt in der Tat im Becken des Lontzener Bachs und der Göhl. Die Abwässer werden, wie andere Teile der Ortschaft Welkenraedt über die Kläranlage Lontzen geklärt. Vor einigen Monaten hat uns die Wallonische Region darüber informiert, dass sie über 1,7 Millionen EUR zur Verfügung stellt für größere Kanalisationsarbeiten in der Gemeinde Lontzen:

1. Eine Pumpstation in der König Baudouin Straße und der Anschluss an die Kanalisation an der Neutralstraße.
2. Eine Abwässerkanalisation entlang unseres Teils der Neutralstraße und von dort bis zum Kollektor des Lontzenerbachs.
3. Die Verlegung eines Kollektors von Lontzen Dorf bis zur Kläranlage Lontzen.

(Dieckenbusch betrifft Punkt 2)

Zu Ihren konkreten Fragen kann ich somit folgendermaßen Antworten:

a) Das Kanalisationsprojekt wird die Abwässer des gesamten Viertels Dieckenbusch und des Ortsteils Grünstraße-König Baudouin Straße und Neutralstraße betreffen und die dortigen Abwässer in der Kläranlage in Lontzen klären.

b) Das Konzept seitens der AIDE besteht und ist schon sehr fortgeschritten. Die Verwaltungen der Gemeinden Welkenraedt und Lontzen sind von Anfang an mit in den Planungen einbezogen worden. Unser Bauamtleiter, und teilweise das Gemeindegremium haben schon an verschiedenen Treffen und Versammlungen teilgenommen. In den nächsten Wochen wird die AIDE mit den betroffenen Landwirten Kontakt aufnehmen, da die Verlegung dieser Kanalisations und Kollektoren, wie bei den Projekten Fluxys oder Allegro nicht problemlos ist. Da wird über die Rahmenbedingungen, den Ernteausfall, über Entschädigungen gesprochen werden müssen.

c) Für diesen Teil der Arbeiten belaufen sich die Kosten auf 880.606 EUR. Davon trägt die AIDE wie üblich 58%. Die restlichen 42% werden von der Gemeinde Welkenraedt und Lontzen getragen. In Form von zinslosen Anleihen über 20 Jahre. Für ein erstes Teilstück von 184.000 EUR ist die Aufteilung der restlichen 42% der Baukosten, wird die Gemeinde Welkenraedt 56.25 % und die Gemeinde Lontzen 43.75 % übernehmen. Die Kosten des Kollektors Lontzen/ Lontzen Busch werden zu 100 % durch die AIDE übernommen.

Die Kosten sind noch nicht im Haushalt aufgeführt, da die Arbeiten für 2016 – 2017 vorgesehen sind und erst abschließend und auf Basis einer Konvention mit der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

d) Den derzeitige Aktenstand habe ich erläutert, genauso wie die Rolle der Gemeinde Lontzen.

Frage 4 des Ratsmitgliedes P. Thevissen (Energie):

Dem Grenz-Echo vom 25.03.2015 ist zu entnehmen, dass das Gemeindegremium wegen mehrerer Verfahrensfehler (zumindest) eine Baugenehmigung kürzlich hat annullieren müssen und dies nach Eingang eines für die Gemeinde negativen Berichtes des Auditors beim Staatsrat.

In der Vergangenheit berichtete die Zeitung ebenfalls von Entscheidungen der Gemeinde Lontzen, die wegen Formfehlern vom Staatsrat beanstandet und annulliert wurden.

Gegenstand der vorliegenden Frage ist nicht die Bewertung der jeweiligen Einzelfälle sondern die allgemeine Problematik der Einhaltung der Gesetzlichkeit (inklusive der formellen Regularität) in den Entscheidungen der Gemeinde und insbesondere des Gemeindegremiums.

Wie kommt es dass derartige Formfehler in Lontzen passieren?

Welche Maßnahmen sind getroffen worden und werden noch getroffen, um dem Aufkommen neuer Probleme entgegen zu wirken?

Antwort des Schöffen R.Franssen:

Ich erinnere mich an eine einzige Entscheidung des Gemeinderates die vom Staatsrat annulliert wurde, also keine Mehrzahl und keine Entscheidung des Gemeindegremiums. Diese Entscheidung des Gemeinderates bezog sich auf die Bezeichnung des höchsten Beamten dieses Hauses und der Grund der Annullierung lag in einem einstimmigen Wunsch und Beschluss des Gemeinderates, bevor Sie diesem angehörten.

Die Baugenehmigung haben wir in der Tat zurückgezogen weil wir von einer Annullierung ausgehen konnten; trotz sorgfältiger und genauer Bearbeitung der Urbanismusverwaltung der Wallonischen Region und der Gemeinde Lontzen. Sicherlich haben wir, beide Verwaltungen (DGO4 und Gemeinde Lontzen), einige Aspekte der Bauantragsakte unterschätzt und waren noch nicht detailliert genug in der Motivierung der Genehmigung.

Vielleicht haben wir auch eine Entwicklung unterschätzt und sie macht mir Angst für die Zukunft. Der Schöffe R. Franssen zitiert aus ‚Le Soir‘ vom 30.01.2015 einen Auditor des Staatsrates: „Cette sévérité du Conseil d’Etat est devenue coutumière à tel point que, à l’heure actuelle plus personne et certainement pas nous, ne semblent en mesure de rédiger un permis régulier pour peu que les opposants à un projet soient bien organiser et surtout excellent conseillers.

Exiger un examen à ce point exhaustif et pointilleux dans le chef de l’autorité publique, notamment en termes de réponse aux réclamations introduites au cours de l’enquête publique nous parait aller bien au-delà de ce que la légalité exige. La perfection n’est pas synonyme de légalité“ Ende des Zitats.

Als Anwalt muss Sie dieses Zitat besonders ansprechen. Sie scheinen, lieber Kollege, den Eindruck zu geben, dass wir uns in einer Flut von Formfehler seitens der Gemeinde und besonders des Gemeindegremiums befinden. Das stimmt keineswegs. Darüber hinaus wissen Sie auch, dass wir die meisten Gerichtsverfahren zu unseren Gunsten entschieden haben.

Ich erinnere hier zum Beispiel:

- An die Parzellierung entlang der Asteneter Straße
- Am Erhalt eines Fußweges an der Lontzener Heide
- An die Entfernung eines illegal gebauten Schuppens an der Merolser Straße

- An die Klage der Gemeinde gegen die ALG-Tecteo Fusion, wo wir einen sehr positiven Vergleich erreichen konnten vor der Annullierung der Fusionsentscheidung an der verschiedene Notare und Anwälte auf der Seite von Tecteo gearbeitet hatten. Usw...

Das Entgegenwirken von neuen Problemen und Fällen genießt eine absolute Priorität. Wir sind der Gemeindebevölkerung und den Investoren in unserer Gemeinde eine Rechtssicherheit schuldig. Mit dem Personal arbeiten wir seit 2 Jahren an einer Aufwertung und Professionalisierung des Bauamtes was Personal und Prozeduren betrifft.

Wir verfügen über einen CATU, einen neuen Bauamtleiter und einem neuen Umwelt- und Energieberater. In den nächsten Wochen stellen wir eine(n) Sachbearbeiter(in) im Urbanismusbereich ein, da wir zurzeit in diesem Bereich völlig unterbesetzt sind. Dann hoffen wir in einigen Monaten eine Basis zu haben, die man in diesem Dienst und Bauamtbereich braucht.

Klar ist auch, dass wir uns bei Großprojekten, und davon haben wir viele gekannt als kleine Gemeinde, noch mehr anstrengen werden müssen um Form und Verfahrensfehler zu vermeiden. Die Perfektion werden wir aber nicht erreichen können.

Frage 5 des Ratsmitgliedes P.Thevissen (Energie):

In der Ausgabe der Zeitung « La Meuse » vom 16. März 2015 sind Aussagen der Bürgermeister von WELKENRAEDT und LONTZEN in Bezug auf die von den Karnevalsvereinen WE-HE-LO organisierten Karnevalsveranstaltungen zu Mittfasten zu lesen. Thematisiert werden einerseits der Kinderprinzenumzug 2015 und andererseits die Festlegung der Daten der künftigen Prinzenproklamationen des großen Prinzen. In diesem Artikel ist die Unstimmigkeit zwischen den Bürgermeister klar herauslesbar.

Das Thema der Organisation der Karnevalsabläufe scheint in der Entscheidungsbefugnis der zuständigen Karnevalsgesellschaften zu liegen und nicht in der der Gemeinden, die, Irrtum vorbehalten, nicht Veranstalter des Karnevals sind.

1. Weshalb wurde dies nun zur „Bürgermeisterangelegenheit“ gemacht?

2. Birgt diese Handhabung nicht die Gefahr, die bisher guten Nachbarschaftsverhältnisse zu trüben und dies über die eigentliche Angelegenheit des Karnevals hinaus?

3. Wie wird in dieser Akte nun weiterverfahren damit sich die Fronten nicht weiter zu Ungunsten der politischen wichtigen Zusammenarbeit verhärten?

Antwort des Bürgermeisters A.Lecerf:

Das Thema wird seit dem 30.08.14 diskutiert. Im September 2014 hat es ein Treffen gegeben um die Angelegenheit zu besprechen. Die beiden Gemeinden sind Schirmherrn des Karnevals. Es ist nicht Sache des Bürgermeisters. Es darf auch keinen Einfluss auf die Zusammenarbeit der Gemeinde haben. Demnächst wird ebenfalls noch ein Vermittlungsgespräch stattfinden.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeinderates :

**Der D.t. Generaldirektor,
(gez.)P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
(gez.) A. LECERF**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der D.t. Generaldirektor,

P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,

A. LECERF**